



100 22 269
200 22 211
Gemeinde: G. _____
ZPV-Nr.: _____
Eröffnung: 14.5.2024 JCU/CLE/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Am 14. Mai 2024

hat die hauptamtliche Richterin der Steuerrekurskommission im Rahmen ihrer Kompetenz als Einzelrichterin im Sinn von Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer in der Rekurs- und Beschwerdesache von

A. _____,

vertreten durch

B. _____ AG

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2020

den Akten entnommen:

A. A. _____ (fortan: Rekurrent) betreibt im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit das Coiffeurgeschäft C. _____ (kein Handelsregistereintrag) in H. _____. Weil der Rekurrent keine Steuererklärung für das Jahr 2020 eingereicht hatte, wurde er von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (Steuerverwaltung), mit Verfügungen vom 10. März 2022 nach Ermessen auf ein steuerbares Einkommen von CHF 35'000.-- bei den kantonalen Steuern und von CHF 40'000.-- bei der direkten Bundessteuer sowie auf ein steuerbares Vermögen von CHF Null veranlagt (Akten Steuerverwaltung, pag. 63-56).

B. Dagegen erhob der Rekurrent am 4. April 2022 Einsprache (pag. 65). Zudem reichte er die Steuererklärung 2020 ein (pag. 55-36). Mit Vorabdruck vom 28. April 2022 (pag. 71-66) informierte die Steuerverwaltung den Rekurrenten über die von ihr vorgesehenen Abweichungen von der Steuererklärung. Unter anderem nahm die Steuerverwaltung eine Aufrechnung von CHF 12'200.-- vor, die sie wie folgt begründete: "Reingewinn nach Vermögensentwicklung und Lebensaufwand erhöht" (pag. 69). Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 (pag. 76) wies der Rekurrent darauf hin, dass die Steuerverwaltung seiner Auffassung nach die Vermögensveränderung zum Vorjahr unrichtig festgestellt habe, indem sie die Veränderung des amtlichen Werts seines Anteils an einem Grundstück nicht korrekt berücksichtigt habe.

C. Übereinstimmend mit dem Vorabdruck veranlagte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit Einspracheentscheiden vom 7. Juli 2022 (pag. 86-77) auf ein steuerbares Einkommen von CHF 21'000.-- bei den kantonalen Steuern und von CHF 29'300.-- bei der direkten Bundessteuer sowie auf ein steuerbares Vermögen von CHF Null. Sie führte aus, dass die Erhöhung des amtlichen Werts bei der Berechnung der Vermögensveränderung durchaus berücksichtigt worden sei. Folglich ändere sich nichts am festgestellten Fehlbetrag.

D. Gegen die Einspracheentscheide hat der Rekurrent mit Eingabe vom 4. August 2022 Rekurs betreffend die kantonalen Steuern und Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Er beantragt, das steuerbare Einkommen bei beiden Steuerarten um CHF 14'000.-- zu reduzieren. Wie bereits im Einspracheverfahren, macht der Rekurrent geltend, dass die Steuerverwaltung die Veränderung des amtlichen Werts seines Grundeigentums nicht sachgerecht berücksichtigt habe. Die von der Steuerverwaltung festgestellte Vermögenszunahme sei ausschliesslich auf nicht liquiditätswirksame Veränderungen zurückzuführen.

E. Die Steuerverwaltung hat sich am 13. Januar 2023 vernehmen lassen. Sie beantragt die Abweisung von Rekurs und Beschwerde. Die Steuerverwaltung macht im Wesentlichen geltend,

dass sie bei ihrer Berechnung die Auswirkungen des erhöhten amtlichen Werts korrekt berücksichtigt habe.

F. Der Rekurrent hat mit Schreiben vom 5. Februar 2023 zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen. Er hält an seinem Standpunkt fest.

G. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

H. Mit Schreiben vom 9. April 2024 ist der Rekurrent von der Steuerrekurskommission darüber informiert worden, dass sie eine Abänderung der Einspracheentscheide zu seinen Ungunsten beabsichtige. Die anschliessend vom Rekurrenten zu seiner Vertretung bevollmächtigte B. _____ AG (fortan: Vertreterin) hat sich am 26. April 2024 zum Schreiben vom 9. April 2024 geäussert. Die Vertreterin hält an der Streichung der von der Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnung fest.

Auf die weiteren Äusserungen der Parteien wird, soweit für den Entscheid von Bedeutung, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

Da der Streitwert unter CHF 10'000.-- liegt, fällt der vorliegende Entscheid in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 70 Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Strittig ist, ob die Steuerverwaltung die Aufrechnung des steuerbaren Einkommens nach Vermögensentwicklung und Lebensaufwand in der Höhe von CHF 12'200.-- zu Recht vorgenommen hat.

3. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Rekurrent zunächst keine Steuererklärung für das Jahr 2020 eingereicht hatte. Die Steuerverwaltung war demnach gehalten, die Steuerfaktoren nach pflichtgemäsem Ermessen festzusetzen (Art. 174 Abs. 2 StG; Art. 130 Abs. 2 DBG), was sie mit Veranlagungsverfügungen vom 10. März 2022 getan hat (Bst. A hiervor). Dieser Umstand hat Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren, wie nachfolgend erläutert wird.

3.1 Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 191 Abs. 3 und 5 StG; Art. 132 Abs. 3 DBG). Das Erfordernis der Begründung stellt eine Prozessvoraussetzung dar, was bedeutet, dass bei ihrem Fehlen auf die Einsprache nicht eingetreten wird. Die Begründung erfolgt typischerweise durch Nachreichen der Steuererklärung (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl., 2023, N. 56 und 58 zu Art. 132 DBG). Vorliegend hat der Rekurrent innerhalb der Einsprachefrist die Steuerklärung 2020 eingereicht. Die Steuerverwaltung ist somit zu Recht auf die Einsprache eingetreten.

3.2 Von der Eintretensvoraussetzung der notwendigen Begründung zu unterscheiden ist der verlangte Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessenstaxation. Dieser ist von der einsprechenden Person innerhalb der Einsprachefrist zu erbringen, was bedeutet, dass die für die Veranlagung relevanten Umstände substantiiert dargelegt sowie Beweismittel eingereicht oder zumindest genau bezeichnet werden müssen (Zweifel/Hunziker in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 4. Aufl., 2022, N. 41 sowie 46 ff. zu Art. 132 DBG). Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Veranlagung nach Ermessen ist keine Gültigkeitsvoraussetzung für die Einsprache. Gelingt er nicht, ergeht somit kein Nichteintretensentscheid, sondern eine Abweisung der Einsprache (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 62 zu Art. 132 DBG; Zweifel/Hunziker, a.a.O., N. 35b zu Art. 132 DBG). Die offensichtliche Unrichtigkeit kann auf zwei Arten nachgewiesen werden: Die einsprechende Person kann erstens den wirklichen Sachverhalt beweisen. Wenn dies gelingt, entfallen nachträglich die Voraussetzungen für eine Ermessensveranlagung, die Untersuchungspflicht der Steuerverwaltung lebt wieder auf und der Einspracheentscheid ergeht als ordentliche Veranlagung. Kann der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hingegen nicht erbracht werden, bleibt es bei der Ermessenstaxation. In diesem Fall steht der einsprechenden Person zweitens noch der Nachweis offen, dass die getroffene Schätzung offensichtlich zu hoch ausgefallen ist (Zweifel/Hunziker, a.a.O., N. 39 zu Art. 132 DBG). Die Veranla-

gungsbehörde hat im Einspracheverfahren die Höhe der Schätzung anhand der vorhandenen Akten zu überprüfen. Wobei auch hier eine Anpassung nur zulässig ist, wenn sich die erste Schätzung als offensichtlich unrichtig erweist (Zweifel/Hunziker, a.a.O., N. 51 ff. zu Art. 132 DBG).

4. Im vorliegenden Fall hat die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gutgeheissen, indem sie das steuerbare Einkommen von CHF 35'000.-- auf CHF 21'000.-- (Kanton) bzw. von CHF 40'000.-- auf CHF 29'300.-- (Bund) reduziert hat. Die Steuerverwaltung hat die Plausibilität der vom Rekurrenten eingereichten Steuererklärung mit Hilfe einer sogenannten Vermögensvergleichsrechnung überprüft (pag. 73). Dabei wird untersucht, ob das deklarierte Einkommen ausreicht, um unter Berücksichtigung der Vermögensveränderung den Lebensaufwand zu decken.

4.1 Bei der Vermögensvergleichsberechnung wird in einem ersten Schritt die im Steuerjahr eingetretene Veränderung des Vermögens ermittelt. Zweck dieses ersten Schritts ist es, den Anteil des Einkommens zu ermitteln, der für die Vermögensbildung verwendet worden ist (Spargquote), bzw. – bei einer festgestellten Vermögensabnahme – welcher Teil des Vermögens der Finanzierung des Lebensunterhalts gedient hat. Ausgangspunkt bildet das festgestellte Reinvermögen, d.h. die Differenz zwischen vorhandenem Vermögen abzüglich Schulden. Die Steuerverwaltung hat basierend auf den Steuererklärungen 2019 und 2020 eine Zunahme des Reinvermögens um CHF 25'708.-- festgestellt:

	2020	2019	Differenz
Bankguthaben, Wertschriften	24'500	49'000	-24'500
Steuerwert Lebensversicherung	21'810	21'810	0
Amtlicher Wert Anteil Grundstück	322'000	270'400	51'600
Bankguthaben Miteigentum	401	0	401
Eigenkapital Einzelunternehmen	-131'119	-129'326	-1'793
Anteil Hypothekarschuld	-372'500	-372'500	0
Darlehen D. _____	-70'000	-70'000	0
Kreditkarte	-1'000	-1'000	0
Reinvermögen	-205'908	-231'616	25'708

Zu erwähnen ist, dass der Rekurrent hälftiger Miteigentümer eines Einfamilienhauses in G. _____ ist (Gbbl. Nr. 1 _____). In den Veranlagungsverfügungen werden die auf diesen Miteigentumsanteil entfallenden Vermögenswerte und Schulden unter Ziff. 8.3 "Miteigentum G. _____" zusammengefasst. Die Details lassen sich den vom Rekurrenten eingereichten Steuerklärungen für die Miteigentümergeinschaft entnehmen (Rekursbeilagen V und VI).

4.2 Für die Vermögensvergleichsberechnung sind allerdings nur Vermögensveränderungen relevant, die auf die Zu- oder Abfuhr flüssiger Mittel zurückzuführen sind, während reine Buchgewinne und -verluste keine Rolle spielen. Daher sind die Effekte solcher fiktiven Wertveränderungen zu korrigieren. Vorliegend betrifft dies die Steuerwerte der vom Rekurrenten deklarierten Anteile an der "E. _____ GmbH" (2019: CHF 42'000.--; 2020: CHF 17'500.--) sowie den amtlichen Wert seines Anteils an der Liegenschaft in G. _____. Bereinigt man die Zunahme des Reinvermögens um diese beiden nicht liquiditätswirksamen Veränderungen, resultiert eine relevante Vermögensabnahme von CHF 1'392.-- (CHF 25'708.-- plus CHF 24'500.-- minus CHF 51'600.--). Dieses Zwischenresultat ist auch aus der Berechnung der Steuerverwaltung ersichtlich (pag. 73, "effektive Vermögensveränderung"). Die vom Rekurrenten geäußerte Vermutung, wonach der von der Steuerverwaltung festgestellte Fehlbetrag auf Veränderungen der Steuerwerte bei der Liegenschaft und den Beteiligungen zurückzuführen sei, trifft demnach nicht zu.

4.3 Nach der Berechnung der effektiven Vermögensveränderung wird in einem zweiten Schritt das tatsächlich verfügbare Einkommen des Rekurrenten ermittelt. Ausgangspunkt bildet das Reineinkommen, sprich die steuerbaren Einkünfte, vermindert um die Aufwendungen (Gewinnungskosten) und die allgemeinen Abzüge (Art. 30 Abs. 1 StG). Gemäss Einspracheentscheid beträgt das Reineinkommen CHF 26'687.-- (kantonale Steuern, pag. 81). Darin ist jedoch die hier strittige Aufrechnung von CHF 12'200.-- bereits enthalten. Die Steuerverwaltung geht somit von einem Reineinkommen von CHF 14'487.-- aus (Werte in CHF):

Erwerbsausfallentschädigung	15'616
Geldwerte Leistung aus F. _____ AG	7'111
Teilbesteuerung geldwerte Leistung	-3'555
Nettoertrag Liegenschaft	3'938
Erfolg selbstständige Erwerbstätigkeit	377
Aufrechnung Privatanteil Geschäftsfahrzeug	1'800
Versicherungsprämien	-2'400
Alimente	-8'400
Reineinkommen	14'487

4.4 Die Positionen des Reineinkommens sind im Rahmen der Vermögensvergleichsrechnung um diejenigen Beträge zu reduzieren, die keinen Zu- oder Abfluss flüssiger Mittel darstellen. Wie bereits beim Vermögen sind die auf den Rekurrenten entfallenden Erträge und Kosten im Zusammenhang mit der Liegenschaft in einer einzigen Position zusammengefasst worden. Der in vorstehender Tabelle aufgeführte Betrag von CHF 3'938.-- setzt sich zusammen aus dem hälftigen Eigenmietwert von CHF 9'195.--, reduziert um den hälftigen Anteil an den Liegenschaftskosten (Unterhaltspauschale und Liegenschaftssteuer, CHF 2'343.--) sowie um die Hälfte der Hypothekarzinsen (CHF 2'914.--). Die Steuerverwaltung hat richtigerweise den nicht li-

quiditätsrelevanten Eigenmietwert von CHF 9'195.-- vom Einkommen abgezogen. Bei den Auslagen ist die auf den Rekurrenten entfallende Pauschale für Liegenschaftsunterhalt von CHF 1'839.-- ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Beim Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hat die Steuerverwaltung den vom Rekurrenten deklarierten Betrag von CHF 377.-- (pag. 37) übernommen, der (beinahe) mit dem Erfolg gemäss Jahresrechnung 2020 von CHF 374.35 übereinstimmt (pag. 47). Für die Vermögensvergleichsrechnung sind die Abschreibungen von CHF 240.-- irrelevant, weshalb sich die Einnahmen aus der Einzelunternehmung um diesen Betrag erhöhen. Die Aufrechnung von CHF 1'800.-- für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs hat keinen Mittelzufluss bewirkt und ist daher zu streichen. Schliesslich ist zu beachten, dass die Steuerverwaltung bei der Veranlagung die geldwerte Leistung aus der "F._____ AG" korrekt nur zu Hälfte als steuerbares Einkommen berücksichtigt hat (Teilbesteuerung, Art. 21b StG). Die zugeflossenen Mittel haben dem Rekurrenten jedoch vollumfänglich zur Verfügung gestanden, weshalb bei der Vermögensvergleichsrechnung der gesamte Betrag anzurechnen ist. Das bereinigte Einkommen beträgt somit CHF 9'126.--:

Reineinkommen	14'487
Korrektur Eigenmietwert	-9'195
Korrektur Pauschale Liegenschaftskosten	1'839
Korrektur Abschreibungen	240
Korrektur Privatanteil Geschäftsfahrzeug	-1'800
Korrektur Teilbesteuerung	3'555
Bereinigtes Einkommen	9'126

4.5 Addiert man zum bereinigten Einkommen den festgestellten Vermögensverbrauch von CHF 1'392.-- (E. 4.2), ergibt sich ein Betrag von CHF 10'518.--, der dem Rekurrenten zur Bestreitung seiner Auslagen zur Verfügung gestanden hat. Daraus hat er gemäss unwidersprochener Angabe der Steuerverwaltung Steuern im Umfang von CHF 7'510.-- beglichen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung nur im Umfang von CHF 2'400.-- im Reineinkommen berücksichtigt sind. Die tatsächlich vom Rekurrenten bezahlten Prämien sind aus den Akten nicht ersichtlich. Im Kanton Bern betrug die durchschnittliche Prämie für eine erwachsene Person im Jahr 2020 CHF 381.30 pro Monat bzw. CHF 4'576.-- im Jahr (Prämienübersicht 2020, S. 823; abrufbar unter: <https://www.priminfo.admin.ch> Menu: "Downloads > Archiv"). Es ist somit davon auszugehen, dass der Rekurrent rund CHF 2'300.-- zusätzlich zu dem bereits im Reineinkommen berücksichtigten Betrag für die Krankenversicherung ausgegeben hat.

4.6 Zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten wären ihm somit gerade noch rund CHF 700.-- verblieben:

Bereinigtes Einkommen	9'126
Vermögensverwendung (E. 4.2)	1'392
Bezahlte Steuern	-7'510
Zusätzliche Krankenkassenprämien	-2'300
Zur Verfügung Lebensunterhalt	708

5. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die vom Rekurrenten deklarierten Einkünfte unter Berücksichtigung der Vermögensentwicklung und der bekannten Auslagen bei weitem nicht ausreichen, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Dementsprechend hat der Rekurrent im Einspracheverfahren den Nachweis nicht erbracht, dass die Veranlagung nach Ermessen offensichtlich unrichtig ausgefallen ist. Nach dem in E. 3.2 hiavor Ausgeführten hätte es die Steuerverwaltung angesichts dieser Sachlage bei der ursprünglichen Veranlagung nach Ermessen belassen müssen. Stattdessen hat sich die Steuerverwaltung auf die Angaben in der Steuererklärung abgestützt, jedoch zusätzlich eine Aufrechnung nach Ermessen vorgenommen. Ein solches Vorgehen wäre nur gerechtfertigt, wenn sich anhand der nachgereichten Steuererklärung und weiterer Unterlagen herausgestellt hätte, dass die ursprüngliche Schätzung offensichtlich unrichtig (zu hoch oder auch zu tief) ausgefallen ist. Davon kann vorliegend nicht die Rede sein.

5.1 Aus dem hiavor Ausgeführten ergibt sich, dass der Rekurrent in Höhe der nach Ermessen erfolgten Veranlagungsverfügungen vom 10. März 2022 zu veranlagten ist. Die Steuerrekurskommission kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern (sogenannte "reformatio in peius", Art. 198 Abs. 2 und 199 Abs. 2 StG). Mit Schreiben vom 9. April 2024 ist der Rekurrent auf die beabsichtigte Schlechterstellung hingewiesen und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Die Steuerrekurskommission hat im Schreiben ausgeführt, dass die in der nachgereichten Steuererklärung deklarierten Einkünfte unter Berücksichtigung der Vermögensentwicklung nicht ausreichen, um die Lebenshaltungskosten zu finanzieren und dass die Steuerrekurskommission deswegen gedenke, das steuerbare Einkommen in Höhe der Veranlagungsverfügungen vom 10. März 2022 festzusetzen. Die vom Rekurrenten daraufhin bevollmächtigte Vertreterin hat mit Eingabe vom 26. April 2024 dazu Stellung genommen. Sie macht geltend, dass anstelle der angekündigten "reformatio in peius" ein Entscheid zugunsten des Rekurrenten nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" angebracht wäre. Dies deshalb, weil im Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie kein hoher Ertrag habe erzielt werden können. Die Ausführungen der Vertreterin zielen indes an der Sache vorbei und vermögen nichts daran zu

ändern, dass der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagungen nicht erbracht worden ist.

5.2 Damit sind die Voraussetzungen für eine "reformatio in peius" erfüllt. Der Rekurs und die Beschwerde sind abzuweisen und das steuerbare Einkommen ist übereinstimmend mit den Veranlagungsverfügungen vom 10. März 2022 auf CHF 35'000.-- bei den kantonalen Steuern und auf CHF 40'000.-- bei der direkten Bundessteuer festzusetzen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent kostenpflichtig. Er hat die gesamten Verfahrenskosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Diese belaufen sich auf eine Pauschalgebühr von CHF 900.-- und sind mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

Da der Rekurrent im vorliegenden Fall unterliegt, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2020 wird abgewiesen und das steuerbare Einkommen wird auf CHF 35'000.-- festgesetzt. Die Akten werden zur Vornahme der Neuveranlagung an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
2. Der Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2020 wird abgewiesen und das steuerbare Einkommen wird auf CHF 40'000.-- festgesetzt. Die Akten werden zur Vornahme der Neuveranlagung an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
3. Die Kosten für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 900.--, werden dem Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechts-

schrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

6. Zu eröffnen an:

- B. _____ AG, zuhanden von A. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Gemeinde G. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die Richterin

Der Gerichtsschreiber

Cuccarède

Leumann